

Übungsfall 7.1 - Lösung:

Gebrochener Fuß und Arm vs. ungebrochene Kauflust

K > V auf Schadensersatz für den gebrochenen Fuß, den gebrochenen Arm und den zerstörten Fernseher aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

P1: wirksamer Vertragsschluss? Wo finden die beiden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) statt? Richtig! An der Kasse in der Elektro-Abteilung! Das bedeutet der erste Sturz mit Bruch des Fußgelenks geschah vor dem Vertragsschluss.

Aber: Der K befand sich in der Anbahnungsphase, in der bereits ein Schuldverhältnis entsteht (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB) = culpa in contrahendo (c.i.c.). Somit ist der Fußgelenkbruch von § 280 BGB erfasst.

P2: Pflichtverletzung durch V? Die Hauptpflicht des V aus dem Kaufvertrag mit K über den Fernseher ist, diesem Besitz und Eigentum an dem Fernseher zu übertragen (§ 433 Abs. 1 BGB). Dies ist an der Kasse in der Elektroabteilung unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages passiert (Bargeschäft des täglichen Lebens). Somit liegt keine Hauptpflichtverletzung vor.

Aber: Ein Vertrag beinhaltet automatisch auch Nebenpflichten, die sogar bereits in der Anbahnungsphase entstehen!

- Sorgfaltspflichtverletzung: Gefahrenquellen vermeiden, d.h. in concreto: keine lockeren Fliesen oder Hindernisse im Laufweg des Kunden.
Sorgfaltspflichtverletzung (+)
- Wenn die lockere Bodenfliese nicht umgehend befestigt werden konnte, weil man z.B. auf den Fliesenleger warten musste, dann lässt sich die Gefahrenquelle nicht vermeiden und man muss auf diese hinweisen = Aufklärungspflicht. Dies ist nicht erfolgt, also Aufklärungspflichtverletzung (+)
- Auch eine Obhutspflichtverletzung kann man in Bezug auf den Fernseher begründen, wenn der Kunde, wie hier, die Kaufsachen allein von 3. Stockwerk zum Ausgang tragen muss.

Nebenpflichtverletzung (+)

P3: Vertretenmüssen des V > wird gem. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB vermutet. Zwar hat V als Inhaber des Kaufhauses mit großer Wahrscheinlichkeit nicht selbst gehandelt und kann sich deshalb auch nicht fehlverhalten haben. Das Verhalten seiner Mitarbeiter*innen wird V gem. § 278 BGB jedoch zugerechnet.

Eine Exkulpation gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB mit einfachen Argumenten wie: „Ich war das nicht“, „der Wagen ist von selbst in den Gang gerollt“ oder „der Kunde muss doch selbst schauen, wo er läuft“ ... ist nicht möglich, da eine Exkulpation nur mit **höherer Gewalt** erfasst werden.

Ergebnis: V muss dem K den Körper- und Eigentumsschaden ersetzen.